

**Bedingungen für die Benützung
der Debit Mastercard der Berner Kantonalbank AG
(nachstehend «Bank» genannt)**

I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Debit Mastercard als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte	5
III. Debit Mastercard für weitere Dienstleistungen der Bank.....	6

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. II)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. III)

Die jeweils aktuellen Verwendungsmöglichkeiten (Bargeldbezug im In- und Ausland, einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel, via Telefon oder online etc.) werden von der Bank festgelegt. Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind auf der Produkt-Webseite der Bank ersichtlich.

Für die vertragsgemässe Nutzung der Debit Mastercard stehen, abhängig von der Stelle, wo die Debit Mastercard eingesetzt wird (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt), folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

a) Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN

Zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an Entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.

b) Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Verfahrens

Zum Beispiel bei einem Online-Händler, bei welchem der Kartenberechtigte zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmittel bei der Bezahlung mit der Karte einen Code eingeben muss oder die Transaktion über eine

Applikation auf dem Mobilgerät bestätigt.

c) Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Debit Mastercard angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC)

Damit verzichtet der Kartenberechtigte z.B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.

d) Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen (Bezahlungsmethode z.B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung).

e) Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle

Die Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z.B. Monatsabonnements, regelmäßige Online-Services etc.) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.

Wenn die Autorisierung der Bezahlung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht werden, müssen diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Informationen die Kartenummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

2. Kontobeziehung

Die Debit Mastercard bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt).

3. Kartenberechtigte

Die Debit Mastercard lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

4. Eigentum

Die Debit Mastercard bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Debit Mastercard und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit Mastercard ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Debit Mastercard ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Debit Mastercard und der PIN-Code sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung des PIN-Codes

Der PIN-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf der PIN-Code weder auf der Debit Mastercard vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zu-

sammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartennummer, der Kartenverfall sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

e) Änderung des PIN-Codes

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefon-Nummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

f) Weitergabe der Debit Mastercard

Der Kartenberechtigte darf seine Debit Mastercard nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

g) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Debit Mastercard oder des PIN-Codes sowie bei Verbleiben der Debit Mastercard in einem Gerät ist die kartenherausgebende Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 5 und II. 10). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Debit Mastercard über die digitalen Kanäle der Bank selbständig zu sperren.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

i) Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Kartenantrag gemachten Angaben (namentlich Namens-, Adress- und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der Einkommensverhältnisse) sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer neuen Ad-

resse gelten Mitteilungen der Bank an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt. Bei Nichtmitteilung einer neuen Adresse durch den Inhaber behält sich die Bank vor, die ihr allenfalls für eine Adressnachforschung entstehenden Kosten dem Inhaber zu belasten.

7. Deckungspflicht

Die Debit Mastercard darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit Mastercard (gemäss Ziff. I. 1), auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kautions bei Automiete), dem Konto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen (vgl. Ziff. II. 6). Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 30 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und wird auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet und bewirkt damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden in die Währung des Kontos zum banküblichen Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz der Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt.

Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo im Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z.B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z.B. Ticket App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, d.h. dass die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die

Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren. Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debit Mastercard vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Debit Mastercard ersetzt. Nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte ist die alte Debit Mastercard sofort unbrauchbar zu machen.

Erhält der Inhaber seine neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Bank unverzüglich zu melden.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff I. 3.

Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debit Mastercard unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Debit Mastercard entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debit Mastercard zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debit Mastercard nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Basisdokumente und der Basisvertrag der Bank sowie die jeweils aktuelle Preistabelle für Konten, Karten, Geldverkehr und Finanzieren.

II. Debit Mastercard als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Debit Mastercard kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit dem PIN-Code an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit dem PIN-Code, der Debit Mastercard Kontaktlos-Funktion, durch Eingabe der Kartenummer, Kartenverfall und Prüfziffer bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Geld empfangen und senden

Die Debit Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

4. PIN-Code

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Debit Mastercard in einem separaten, verschlossenen Umschlag der PIN-Code zugestellt. Es handelt sich dabei um einen karteneigenen, 6-stelligen, maschi-

nell berechneten PIN-Code, welcher weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit Mastercard ausgestellt, so erhält jede Debit Mastercard je einen eigenen PIN-Code.

5. Änderung des PIN-Codes

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten einen neuen 6-stelligen PIN-Code aus Zahlen zu wählen, der den zuvor geltenden PIN-Code unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debit Mastercard zu erhöhen, darf der gewählte PIN-Code weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit. e.), noch auf der Debit Mastercard vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen aufbewahrt werden (vgl. Ziff. I. 6 lit. c).

6. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführen der Debit Mastercard und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Debit Mastercard Kontaktlos-Funktion oder durch Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer in Applikationen oder im Internet legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geld-Überweisung mit dieser Debit Mastercard zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debit Mastercard liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

7. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt

die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit Mastercard durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Debit Mastercard. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte sowie Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen des Kontoinhabers bzw. dessen Bevollmächtigter. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art, werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Inhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Inhaber, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internet-Bestellungen, erlischt in jedem Fall mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Bank lehnt jegliche Haftung für durch den Inhaber verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Inhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsene Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

8. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit Mastercard in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Debit Mastercard fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Bank kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der Bank beantragen. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

10. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

11. Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angaben von Gründen die Debit Mastercard zu sperren. Die Bank sperrt die Debit Mastercard, wenn der Kontoinhaber oder Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Debit Mastercard und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Für Einsätze der Debit Mastercard vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Die Sperre wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Debit Mastercard für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Debit Mastercard unter Verwendung des PIN-Codes an Geräten einer Bank für Bancomat-Funktionen (bankeigene und bankfremde) eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Debit Mastercard des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Debit Mastercard aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von

der Bank freigeschaltete Konti des Kontoinhabers. Für die Debit Mastercard von Bevollmächtigten gilt ausschliesslich Ziff. I. 2. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Debit Mastercard überschritten würden.

3. Limiten

Die Bank legt pro Debit Mastercard Benützungslimiten für die bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter ist Sache des Kontoinhabers.

4. Einzahlungsfunktion

Die Debit Mastercard ermöglicht dem Kontoinhaber innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls auch bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich die Einzahlung von Bargeldnoten in Schweizerfranken und in von der Bank bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten Geldeinzahlungsautomaten der Bank. Die Bargeldeinzahlung an den Geldeinzahlungsautomaten ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die Bank behält sich indes das Recht vor, betragliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kunde legitimiert sich durch das Einführen der Debit Mastercard und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes. Jede vom Kunden getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom Geldautomaten erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto gutgeschrieben und gilt als vom Kunden anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom Geldautomaten erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gut-schriftanzeige.

Ist der Geldautomat zufolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung der eingelegten Banknoten vollständig vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kunden gutgeschrieben. Der Kunde erhält von der Bank umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Debit Mastercard liegen in Bezug auf die Einzahlungs-Funktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

5. Debit Mastercard mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercard oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die Bank die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.A. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der Bank erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein könnten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die der Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Debit Mastercard zurückfordern.